

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG • Bereich Energietechnik
Am Technologiepark 1 • 45309 Essen

Stadt Brilon
Fachbereich IV/ Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

**TÜV NORD Systems
GmbH & Co. KG**
Bereich Energietechnik
Am Technologiepark 1
45307 Essen
Tel.: 0201 825-0
Fax: 0201 825-3377
essen@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

TÜV®

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Bitte bei Antwort angeben	Datum
Gernot Oswald	Knut Lenkewitz klenkewitz@tuev-nord.de	Tel.:0201/825-3259 iFax:0201/825-69 49 20	SEI-0146/10-Lw	09.02.2015

Bebauungsplan der Stadt Brilon Nr. 113 “Industriegebiet In der Dollenseite“

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

für das o.g. Bebauungsplanverfahren haben wir in Ihrem Auftrag im Jahr 2010 eine schalltechnische Untersuchung erstellt:

Gutachten, Geräuschemissionen und –immissionen durch das geplante Bebauungsplangebiet Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ der Stadt Brilon G.-Nr. SEG-146/10, A.-Nr. 8106578720, Datum 11.05.2010

Aufgabe der Untersuchung war es, unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung für die Industrieflächen innerhalb des in der Bearbeitung befindlichen Bebauungsplangebietes sogenannte *immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegeln IFSP* (Geräuschkontingentierung, Abschnitt 5.2.3 der DIN 18005) festzusetzen.

Die Geräuschkontingentierung erfolgte auf Grund der Anerkennung der damaligen Rechtssprechung sowie den Erfahrungswerten vorrangegangener Bebauungsplanverfahren der Stadt Brilon nach der DIN 18005 und DIN ISO 9613-2.



Sitz der Gesellschaft
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg
Tel.: 040 8557-0
Fax: 040 8557-2295
info@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Dirk Stenkamp

Amtsgericht Hamburg
HRA 102137
USt.-IdNr.: DE 243031938
Steuer-Nr.: 27/628/00031

Komplementär
TÜV NORD Systems
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

Amtsgericht Hamburg
HRB 88330

Geschäftsführer
Rudolf Wieland (Sprecher)
Dr. Ralf Jung
Ulf Theike

Deutsche Bank, Hannover
BLZ: 250 700 70
Konto-Nr.: 26364000

BIC (SWIFT-Code): DEUTDE2HXXX
IBAN-Code: DE90 2507 0070 0026 3640 00

Im Rahmen einer Maximalwertbetrachtung wurden in der Untersuchung der gesamten Bebauungsplanfläche IFSP zugeordnet. Bei diesem Modell wird davon ausgegangen, dass sich die von einer Fläche abgestrahlte Schalleistung gleichmäßig auf diese Fläche verteilt.

Die aktuelle Planung sieht Flächen vor, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen). Im Regelfall werden diese Flächen nicht kontingentiert. Die aktuelle Planung ist durch die o.g. Untersuchung und die dort getroffenen Maximalwertannahmen weiterhin abgedeckt.

Mit den Entscheidungen des BVerwG vom 27. Januar 1998 [BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 1998, - 4 NB 3/97 -. in: NVwZ98, 1067] wurde die Zulässigkeit der Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) geklärt. In Ergänzung zu diesem Beschluss wurde vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) München mit Urteil vom 25. Oktober 2000 [VGH München, Urteil vom 25.10.2000, - 26 N 99.490 VwRRBY (2001), S. 104-108] festgestellt, dass die Rechenmethode zur Ermittlung der IRW-Anteile der Satzung oder zumindest der Begründung zu entnehmen sein muss. Bei diesem Verfahren müssen also zwingend drei Parameter festgelegt werden:

1. die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (meist getrennt für die Tag- und Nachtzeit),
2. die Rechenmethode zur Ermittlung der zulässigen Immissionen im Umfeld des Plangebiets,
3. die Fläche, auf die sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel beziehen.

Die Angabe von Immissionsorten im Umfeld ist weder erforderlich noch sinnvoll.

Mittlerweile wurde mit der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" eine Richtlinie eingeführt, die Verfahren sowie eine einheitliche Terminologie und Hinweise für die Umsetzung einer Geräuschkontingentierung beinhaltet. Das in der Norm genannte Berechnungsverfahren für die Prüfung der Lärmkontingente im Baugenehmigungsverfahren ist einfacher als das in der bisherigen schalltechnischen Untersuchung angewandte Verfahren. Weiterhin werden die Bezeichnungen festgelegt und vereinheitlicht. Die Festsetzung von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach der Norm DIN 45691 ist eine normierte Festsetzung von IFSP.

Bei Anwendung dieser DIN 45691 ist ausschließlich die geometrisch bedingte Pegeländerung in die Ausbreitungsrechnung einzustellen. Hierdurch bleiben Zusatzdämpfungen durch Bodeneffekte, Luftabsorption usw. unberücksichtigt. Dem gemäß sind die im späteren konkreten Einzelfall (Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der TA Lärm, Berücksichtigung der Bodendämpfung und Luftabsorption) „nutzbaren“ flächenbezogenen Schalleistungspegel i.d.R. höher als die im Rahmen der in der Bauleitplanung auf der Grundlage der DIN 45691 festgesetzten Emissionskontingente.

Gerne können Sie uns kontaktieren, falls Sie beabsichtigen sollten, die Kontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Bereich Energietechnik
Gruppe Immissionsschutz



Lenkewitz